

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. November 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-355  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 35-1.19.14-193/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1093

**Antragsteller:**

aluflam GmbH  
Am Bahnhof 6  
56767 Höchstberg

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

15. September 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und elf Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1093 vom 30. August 2001.  
Der Gegenstand ist erstmals am 25. September 1996 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "ALUFLAM TK 30 N" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>3</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045<sup>4</sup> mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mindestens 24 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165<sup>5</sup> - PP2-0,4 - sowie Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III - jedoch nur bei seitlichem oder unterem Anschluss - oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>6</sup>, Tab. 48, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>7</sup> angehören.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut, betragen die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung 2200 mm (Breite) x 3500 mm (Höhe). Die maximal zulässige Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt 5000 mm.

---

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
5	DIN V 4165:2003-06	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Brandschutzverglasung darf aus werksmäßig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1200 mm x 2200 mm entstehen.  
Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.  
In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $\leq 180^\circ$  beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden:
- T 30-1-Tür "ALUFLAM TK 1N"  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.18-1537
  - T 30-2-Tür "ALUFLAM TK 2N"  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.18-1538.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 9 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 30-2.." bzw. "Pilkington Pyrostop-Typ 30-3.." entsprechend Anlage 10.

#### 2.1.2 Rahmen

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung und als Kämpferprofile sind spezielle Aluminiumprofile der Legierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 12020-1<sup>8</sup> mit einer Mindestdiefe von 70 mm entsprechend den Anlagen 2 und 3 zu verwenden, die unter Verwendung von jeweils zwei Kunststoffstegpaaren<sup>9</sup> zu thermisch getrennten Hohlkammerprofilen zusammengesetzt sind.

Die mittleren Hohlräume der Profile sind vollständig mit einer speziellen Brandschutzmasse vom Typ "TK-FLAM 115"<sup>10</sup> oder "TK-FLAM 94"<sup>10</sup> der Firma ALUFLAM GmbH, Höchstberg, auszufüllen.

Die Brandschutzverglasung darf aus werksmäßig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

Bei diesen, auch in den Anlagen dargestellten, Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwider-

<sup>8</sup> DIN EN 12 020-1: 2001-07 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

<sup>9</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>10</sup> Die Zusammensetzungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



standsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Nachweis nach DIN 4103-1<sup>11</sup> der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S/WUE1 950103 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Bau- statik, Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen.

2.1.2.2 Zur Verbindung der Rahmenprofile untereinander sind spezielle Eckwinkel bzw. spezielle T-Verbinder gemäß Anlage 8, jeweils aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 T66 nach DIN EN 12020-1<sup>8</sup> zu verwenden.

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind sogenannte Glashalterungen bzw. Glassicherungen gemäß Anlage 2 zu verwenden, die mit Profilen aus Aluminium entsprechend den Anlagen 2 und 3 abzudecken sind.

Zur Glashalterung sind umlaufend  $\geq 20$  mm hohe U-förmig abgekantete Profile aus 0,8 mm dickem Edelstahl (s. Anlage 2) zu verwenden.

Beim ausschließlich seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an einen Feuer- schutzabschluss nach Abschnitt 1.2.9 (Ausführung als sog. U-Rahmen) erfolgt die Glas- sicherung im Bereich des an den Feuerschutzabschluss angrenzenden Stieles mit je zwei 50 mm langen Stahlwinkeln 45 mm x 15 mm x 2 mm und 20 mm x 10 mm x 2 mm (s. An- lage 2).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmen- und Kämpferprofilen sowie bei Verwendung von Kopplungsprofilen nach An- lage 2 - als so genannte Dehnungsstoßdichtung - sind Dichtungen aus EPDM- Kautschuk der Firma VULCA-ECK, Hildesheim, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.3.2 Zwischen dem Rahmen bzw. den Kämpferprofilen der Brandschutzverglasung und den Stirnseiten der Scheiben ist im Falzgrund, auf den Glashalterungen bzw. -sicherungen umlaufend ein 2,5 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 vorzusehen (s. Anlage 2).

2.1.3.3 Bei Anordnung der Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 sind zwischen den Stahlwinkeln und den Scheiben 10 mm breite und 4 mm dicke Streifen des normalentflammbaren Baustoffs vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüf- zeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS anzuordnen (s. Anlage 2).

2.1.3.4 Zwischen zwei Kopplungsprofilen sind in den Fugen 49 mm breite und 5 mm bzw. 2 x 2,5 mm dicke Dichtungstreifen – wahlweise aus dem normalentflammbaren (Baustoff- klasse DIN 4102-B2)<sup>12</sup> Baustoff vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS oder aus dem dämmschicht- bildenden Baustoff vom Typ "PROMASEAL-PL" - oder 6 mm dicke Streifen von nicht- brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PRO- MATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlage 2).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

Wahlweise darf die Befestigung der Rahmenprofile an den Massivbauteilen auch unter Verwendung von Stahl-Ankerplatten und geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen (s. Anlage 4).

11 DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

12 DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anfor- derungen und Prüfungen



## 2.1.5 Ausfüllungen

- 2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür 20 mm dicke Bauplatten aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden, die beidseitig mit 1,5 mm dickem Aluminium-Blech zu bekleiden sind.
- 2.1.5.2 Wahlweise dürfen auch Ausfüllungen aus 15 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-4)<sup>13</sup> Brandschutzbauplatten vom Typ "AESTUVER-Brandschutzplatte" der Firma Xella Trockenbau Systeme GmbH, Seesen, verwendet werden, die ebenfalls beidseitig mit 1,5 mm dickem Aluminium-Blech zu bekleiden sind.
- 2.1.5.3 Bei diesen Bauplatten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.3 aus werksmäßig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, sind dafür Rahmen- bzw. Kämpferprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Verbundglasscheiben müssen mit einem Ätztempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-2.." bzw.  
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-3.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-2.." bzw.  
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-3.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer:  
Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1..")  
Z-19.14-144 (für "Pilkington Pyrostop-Typ 30-2.." bzw.  
"Pilkington Pyrostop-Typ 30-2..")



<sup>13</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:

Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 und 2.1.5.1

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 und die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihre Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente "ALUFLAM TK 30 N" für Brandschutzverglasung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1093
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

#### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1093
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).



## **2.3 Übereinstimmungsnachweise**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.3.1 und die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 und die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.3.1 und die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## **3 Bestimmungen für die Bemessung**

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

#### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile

##### 4.2.1.1 Die Rahmenelemente müssen aus Stielen und Riegeln zusammengesetzt werden, die aus speziellen, thermisch getrennten Hohlkammerprofilen mit Füllungen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen.

Die Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung von Eckwinkeln nach Abschnitt 2.1.2.2, die zu verkleben und zu verpressen sind, miteinander zu verbinden. Wahlweise dürfen die Eckwinkel auch geschweißt werden (s. Anlage 8).

Die Rahmenelemente können durch Kämpferprofile mit einer Breite von mindestens 90 mm weiter unterteilt werden. Die Verbindung der Kämpferprofile zu den Rahmenelementen muss mit speziellen T-Verbindern nach Abschnitt 2.1.2.2 durch Schrauben erfolgen. Wahlweise dürfen die T-Verbinder auch durch Schweißen mit den Rahmenprofilen verbunden werden (s. Anlage 8).

Sollen gemäß Abschnitt 1.2.3 werkmäßig vorgefertigte Rahmenelemente seitlich aneinandergereiht werden, sind die Kopplungen nach Anlage 2 mit 25 mm breiten und 4 mm dicken Aluminiumstreifen auszuführen. Die äußeren Fugen sind mit Dehnungsstoßdichtungen aus EPDM-Kautschuk nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versehen; die inneren Stoßfugen sind mit Dichtungstreifen gemäß Abschnitt 2.1.3.4 auszuführen.

Die Rahmenstiele und die Kopplungsprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

##### 4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind sogenannte Glashalterungen bzw. Glassicherungen nach Abschnitt 2.1.2.3 und gemäß den Anlagen 2 und 3 zu verwenden, die mit Profilen aus Aluminium entsprechend Anlage 2 abzudecken sind.

Die Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.3 sind durch Schrauben in Abständen  $\leq 750$  mm umlaufend auf den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung zu befestigen.

Beim ausschließlich seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an einen Feuerenschutzabschluss nach Abschnitt 1.2.9 (Ausführung als sog. U-Rahmen) erfolgt die Glashalterung im Bereich des an den Feuerenschutzabschluss angrenzenden Stieles, an Stelle der U-förmigen Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.3, mit der Glassicherung aus Winkelprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3, die in Abständen  $\leq 750$  mm durch Schrauben auf den Stielprofilen der Brandschutzverglasung zu befestigen sind (s. Anlage 2).

Die Abdeckprofile der Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind in die dafür vorgesehenen Nuten der Rahmenprofile einzuklipsen (s. Anlagen 2 und 3).

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

##### 4.2.2.1 Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 sind auf je zwei 5 mm dicke Klötzchen aus "PROMA-TECT-H" abzusetzen, die wiederum auf sog. Klotzwinkeln aufliegen müssen (s. Anlage 3).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmen- und Kämpferprofilen sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

Im Falzgrund der Rahmen- bzw. Kämpferprofile sind in den Glashalterungen umlaufend Dichtungstreifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Bei Anordnung der Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 sind zwischen den Stahlwinkeln und den Scheiben Streifen des normalentflammbaren Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen (s. Anlage 2).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

- 4.2.2.2 Werden gemäß Abschnitt 1.2.4. in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.1 bzw. 2.1.5.2 zu verwenden.

Der Einbau der Ausfüllungen muss sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 erfolgen. Die 20 mm dicken Ausfüllungen sind in Abständen  $\leq 665$  mm, die 15 mm dicken Ausfüllungen in Abständen  $\leq 700$  mm mit den Rahmenprofilen durch Schrauben zu befestigen.

- 4.2.3 Sofern die Brandschutzverglasung mit sog. Rahmenverbreiterungen mit einer Breite  $\geq 100$  mm und  $\leq 400$  mm an eine rechtwinklig verlaufende Wand oder mit einer Breite  $\geq 60$  mm und  $\leq 400$  mm seitlich an Massivbauteile angeschlossen werden soll, müssen die Ausführungen entsprechend Anlage 5 erfolgen.

Die Rahmenverbreiterung muss aus einem Stahlrahmen aus Stahlhohlprofilen mit den Abmessungen 50 mm x 20 mm x 3 mm bestehen, der in Abständen  $\leq 500$  mm durch Schrauben mit den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung zu verbinden und an den unten und oben anschließenden Massivbauteilen zu befestigen ist. Der Stahlrahmen ist beidseitig mit jeweils 15 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-L" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1 zu beplanen, die außenseitig mit 2,5 mm dickem Aluminium-Blech zu bekleiden sind. Der Hohlraum zwischen den Bauplatten ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, auszufüllen.

Beim seitlichen Anschluss an Massivbauteile ist darauf zu achten, dass der Stahlrahmen kraftschlüssig mit den angrenzenden Massivbauteilen zu verbinden ist.

- 4.2.4 Die gemäß Abschnitt 1.2.5 zulässigen Eckausbildungen der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 7 auszuführen. Die Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Entsprechend Anlage 7 sind zwei durchlaufende, mehrfach abgekantete, 2,5 mm dicke Stahlblechprofile in Abständen  $\leq 500$  mm unter Verwendung von Flachstahlabschnitten mit den Rahmenstielen zu verbinden. Der Hohlraum zwischen den Stahlblechprofilen ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Mineralwolle vollständig auszufüllen. Die Blechprofile sind mit 20 mm bzw. 10 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-L" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1 zu bekleiden. Die äußeren Silikat-Brandschutzbauplatten sind mit Aluminiumblechen abzudecken. Zwischen den Flachstahlabschnitten sind auf den Stirnseiten der Rahmenstiele 2,5 mm dicke Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 anzuordnen.

- 4.2.5 Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.9 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt werden soll, muss der Anschluss entsprechend Anlage 2 erfolgen. Die neben dem Feuerschutzabschluss anzuordnenden Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Wahlweise darf der Anschluss auch als sog. U-Rahmen ausgeführt werden, wenn oberhalb der Feuerschutztüren keine Brandschutzverglasungselemente vorgesehen werden.



d. h. wenn ausschließlich ein seitlicher Anschluss des Feuerschutzabschlusses an die Brandschutzverglasung ausgeführt wird (s. Anlagen 1 und 2).

- 4.2.6 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Teile der Rahmenkonstruktion - einschließlich der Kämpferprofile - bzw. der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Teile zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### **4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung**

- 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung hat unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen  $\leq 500$  mm zu erfolgen (s. Anlagen 3 bis 5).

- 4.3.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand

Im vertikalen Anschlussbereich zwischen Brandschutzverglasung und Trennwand ist jeweils ein über die gesamte Höhe ungestoßen durchlaufendes Stahlhohlprofil mit den Mindestabmessungen 100 mm x 50 mm x 6 mm anzuordnen. Entsprechend Anlage 6 muss das Stahlhohlprofil an den unten und oben angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Der Abstand zwischen zwei durchlaufenden Stahlhohlprofilen muss  $\leq 2200$  mm betragen. Im horizontalen Anschlussbereich zwischen Brandschutzverglasung und Trennwand ist ein Stahlhohlprofil mit den Mindestabmessungen 50 mm x 50 mm x 3 mm gemäß Anlage 6 anzuordnen.

Die angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit je zwei und in den Laibungen mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180<sup>14</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>13</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.3.3 Die Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>12</sup> Baustoffen verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

#### **4.4 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

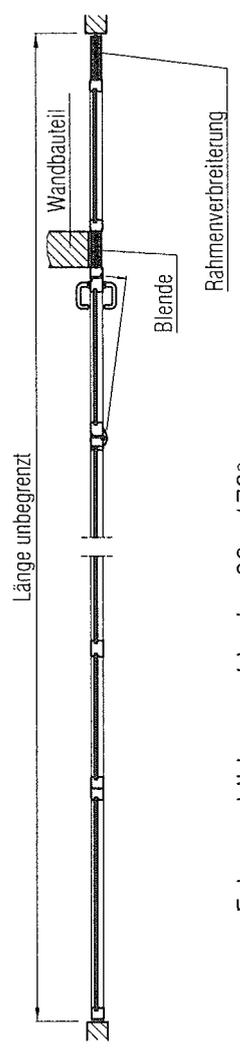
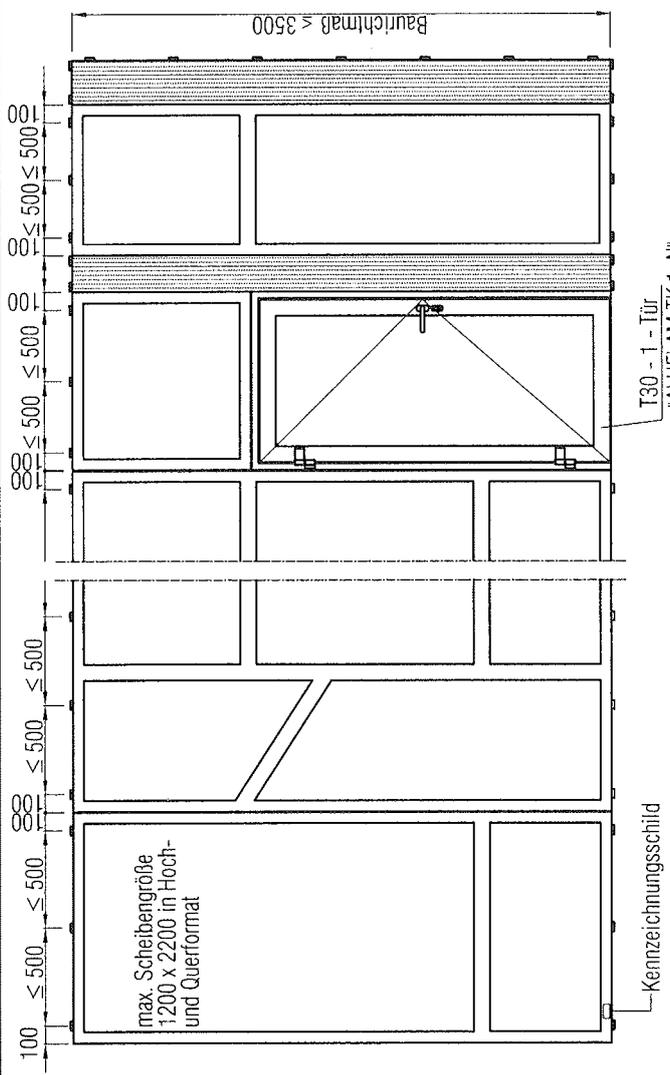
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

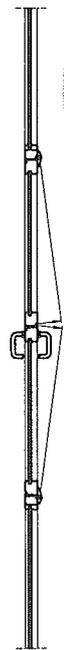
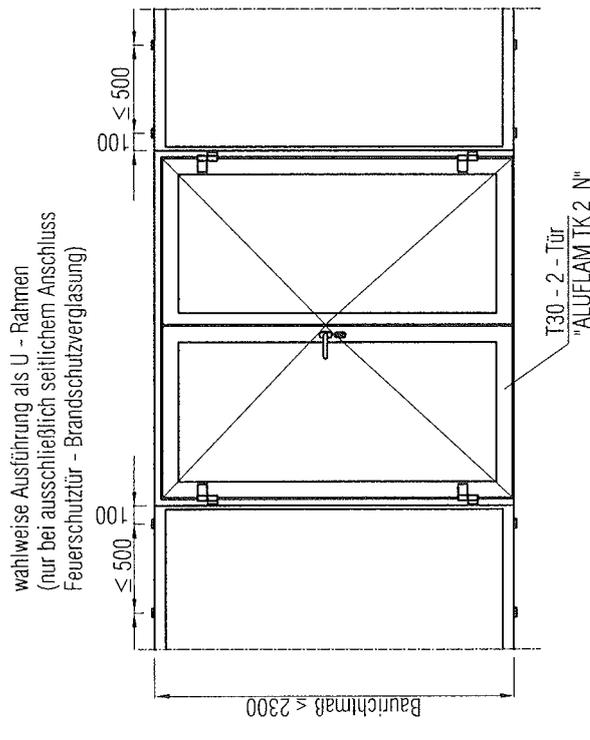
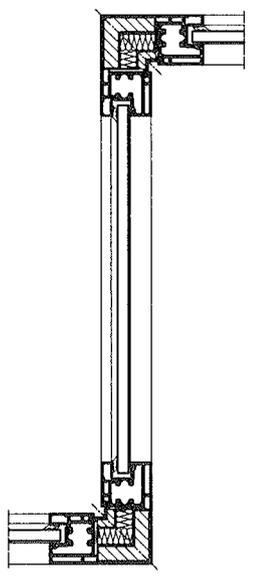
Beglaubigt

14 DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung

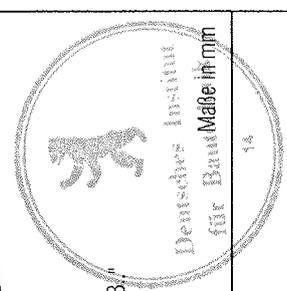




Eckenausbildung wahlweise 90° - 179°

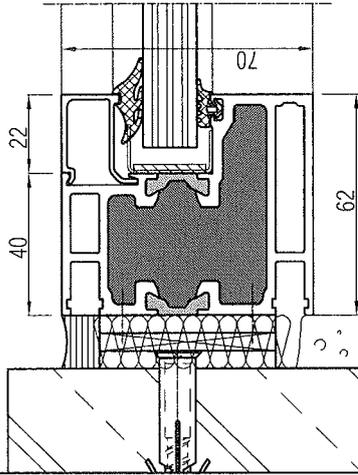


Verbund- bzw. Isolierverbindungsglasscheibe:  
 "Pilkington Pyrostop - Typ 30-1."  
 "Pilkington Pyrostop - Typ 30-2." bzw. "Pilkington Pyrostop - Typ 30-3."  
 Ausführungen gemäß Abschnitt 2.1.5

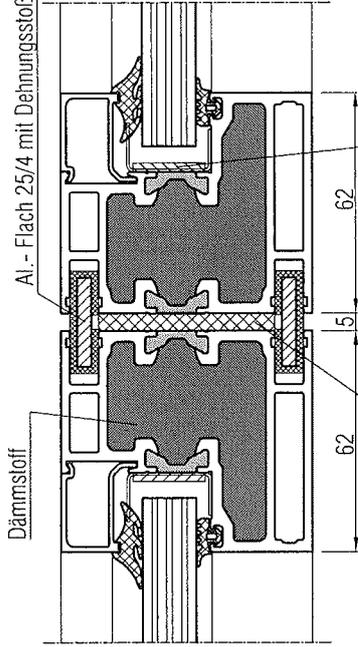


<p>Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z - 19.14-1093 vom 10. NOV. 2006</p>	<p>Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13  - Übersicht (Ausführungsbeispiel) -</p>
--	--

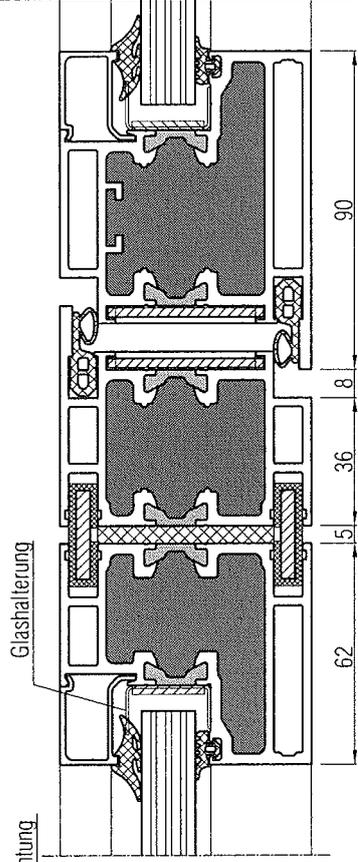
Seitlicher Anschluss



Elementkopplung



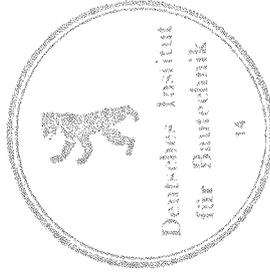
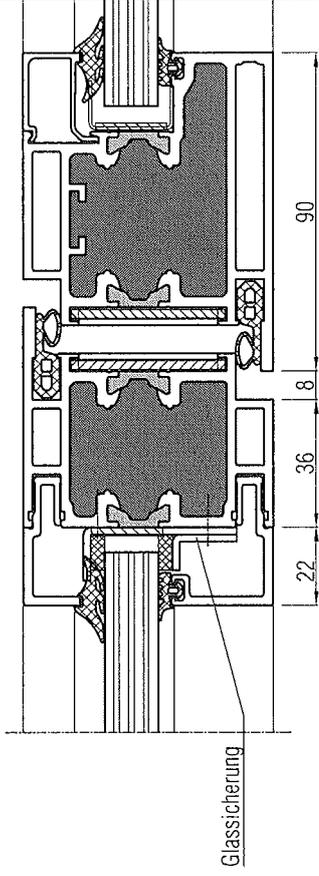
Elementkopplung bei Türeinbau



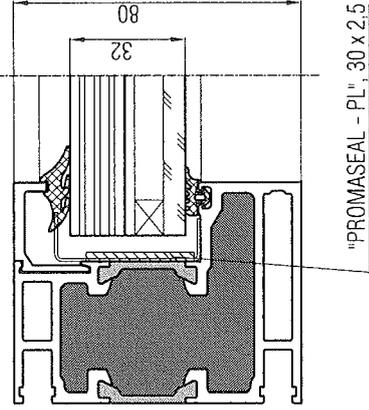
"Kerafix 2000 Papier" - 49 x 5, oder wahlweise  
Silikat - Brandschutzbauplatte 49 x 6, oder wahlweise  
2 Stück "PROMASEAL - PL" 49 x 2,5

"PROMASEAL - PL", 20 x 2,5

Ausführung als U - Rahmen



wahlweise Einbau von "Pilkington Pyrostop Typ 30-2.., 30-3.."



Dämmstoff "TK - FLAM 94" oder wahlweise "TK - FLAM 115",  
Zusammensetzungen beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Anlage 2

zur Zulassung

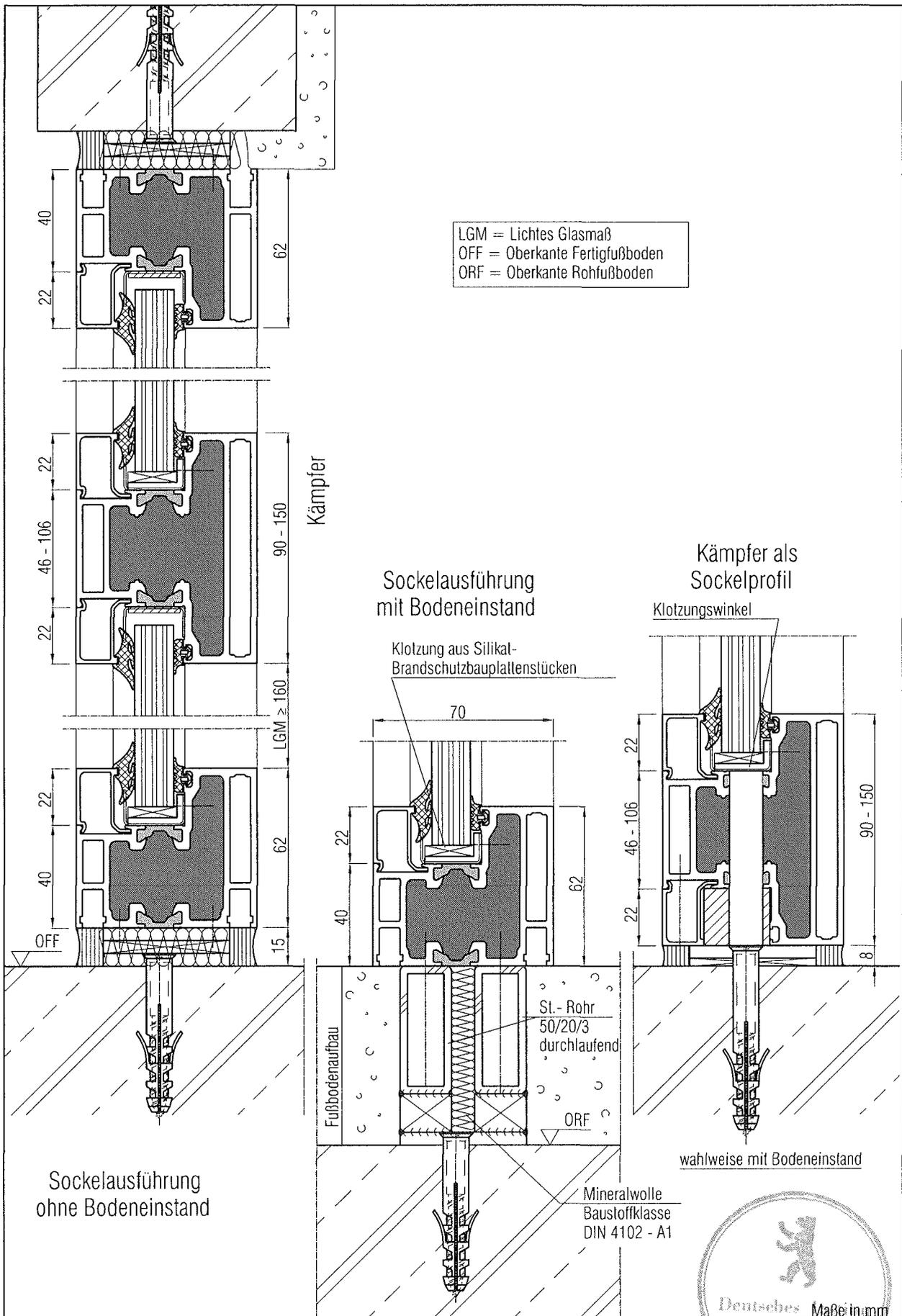
Nr. Z - 19.14 - 1093

vom 10. NOV. 2006

Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Horizontalschnitte -

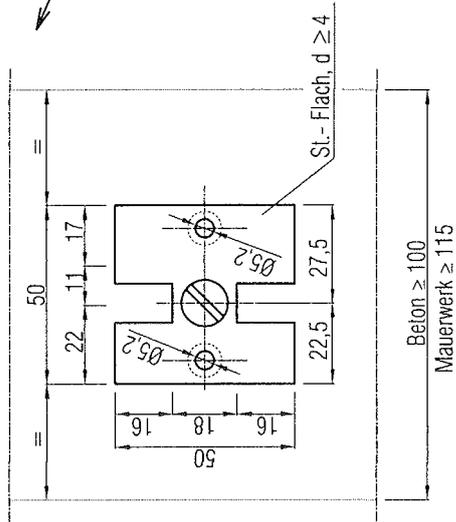


Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13  
 - Verikalschnitt, Sockelausführung wahlweise -

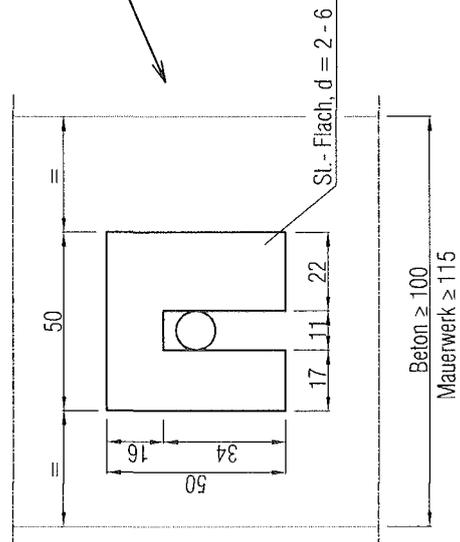
Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z - 19.14 - 1093  
 vom 10. NOV. 2006



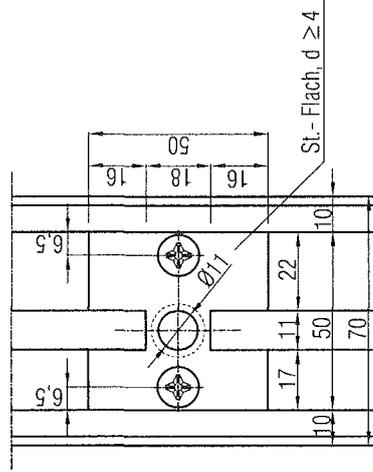
Ansicht Ankerplatte auf Mauerwerk / Beton



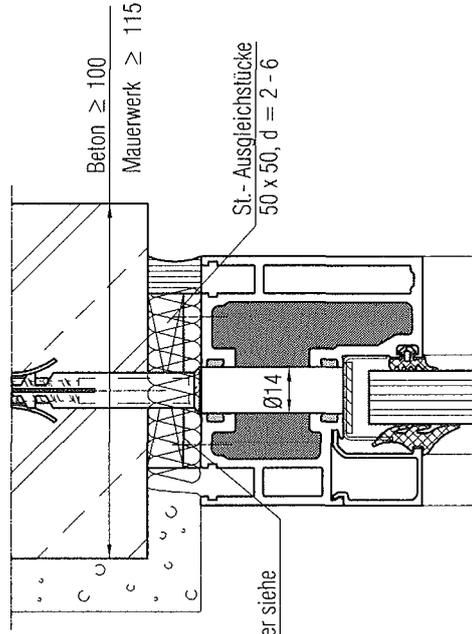
Ansicht Ausgleichstück auf Mauerwerk / Beton



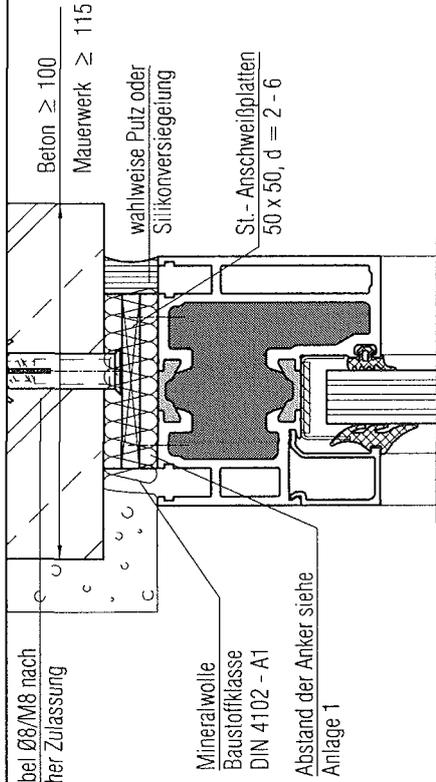
Ansicht Ankerplatte auf Festrahmen



Durchsteckmontage



Schweißmontage



Maße in mm

Anlage 4

zur Zulassung

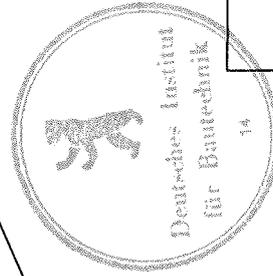
Nr. Z - 19.14 - 1093

vom 10. NOV. 2006

Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"

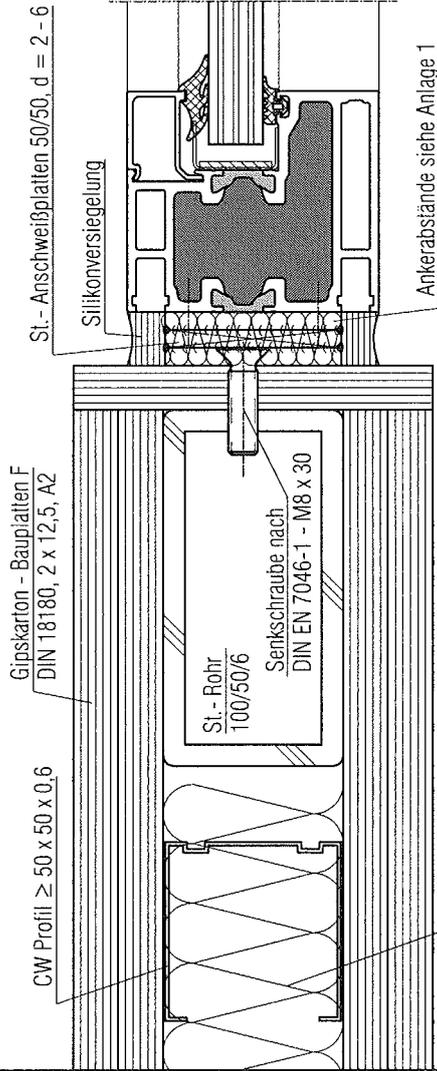
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Festrahmenbefestigung wahlweise -

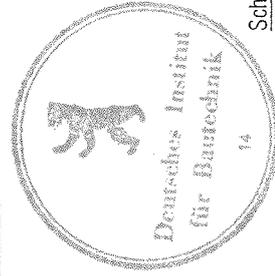




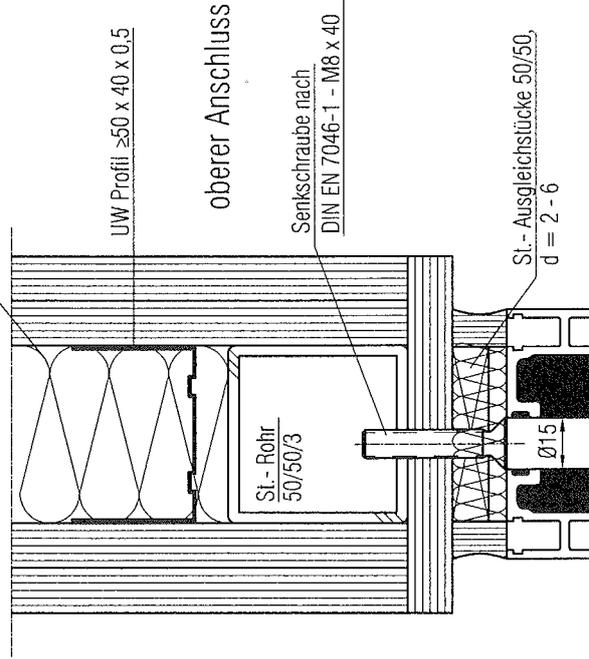
seitlicher Anschluss mittels Schweißmontage



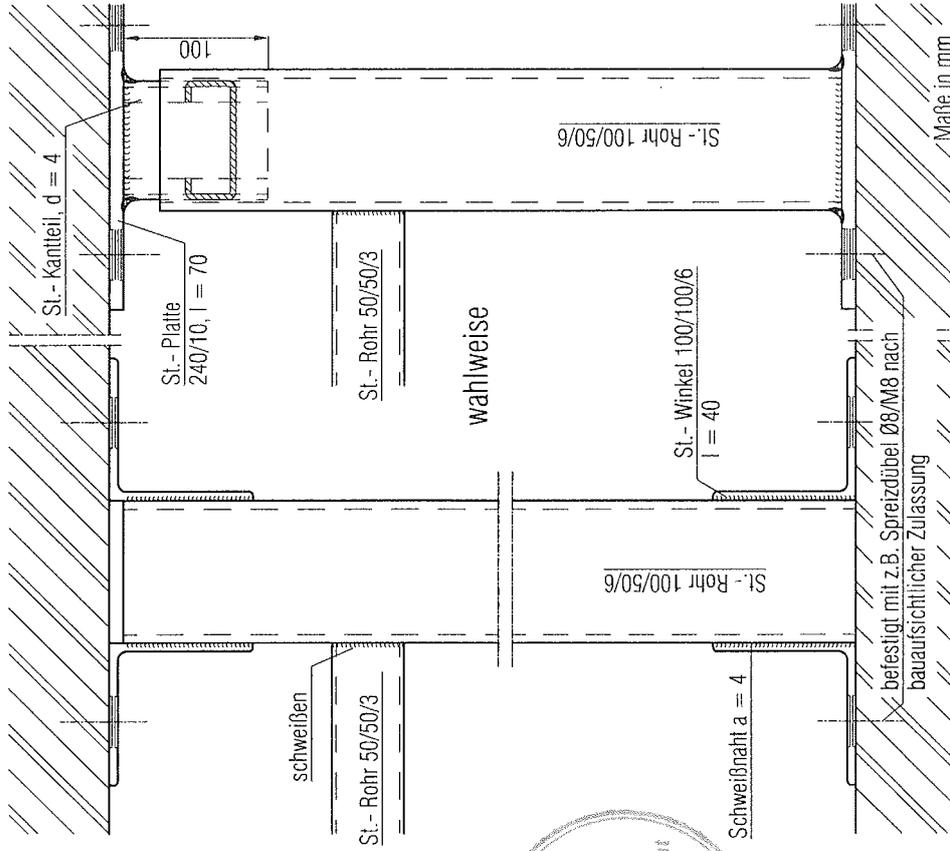
Mineralfolle  
Baustoffklasse DIN 4102 - A1



oberer Anschluss mittels Durchsteckmontage



Befestigung des Metalländerwerks



Anlage 6

zur Zulassung

Nr. Z - 19.14 - 1093

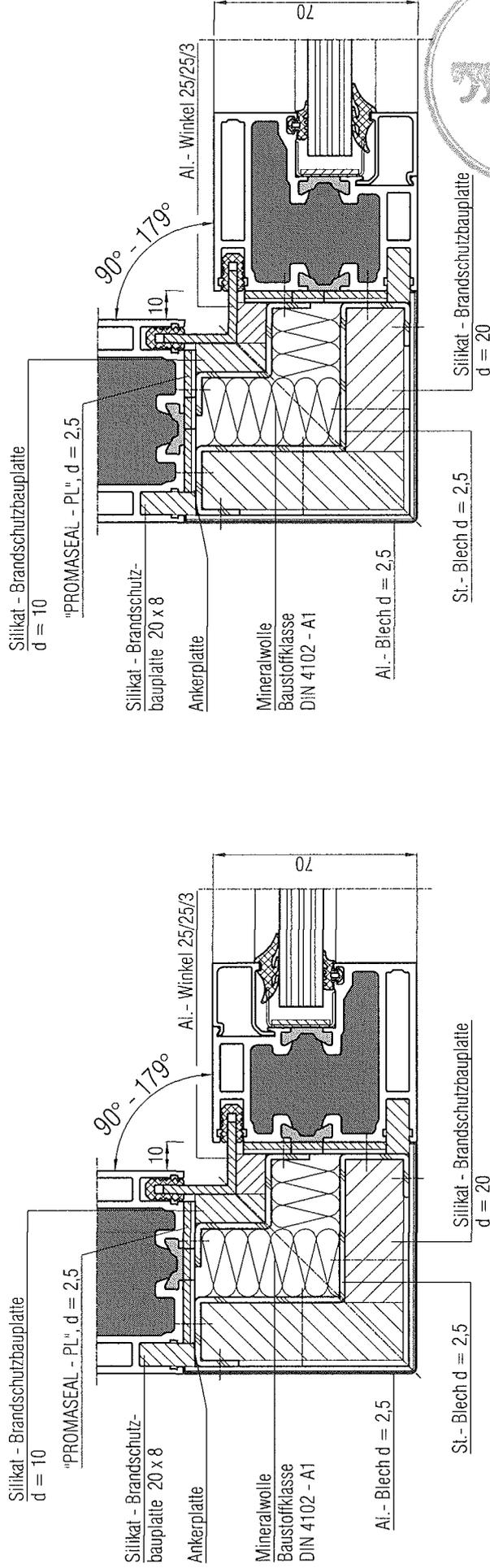
vom 10. NOV. 2006

Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

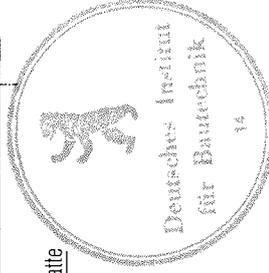
- Anschluss an eine Montagewand F30 nach DIN 4102 Teil 4, Tab. 48 -

wahlweise Anschluss von Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N" oder  
 T30 - 1 - Tür "ALUFLAM TK 1 N" oder  
 T30 - 2 - Tür "ALUFLAM TK 2 N"



Außenecke

Innenecke



Maße in mm

Anlage 7

zur Zulassung

Nr. Z - 19.14 - 1093

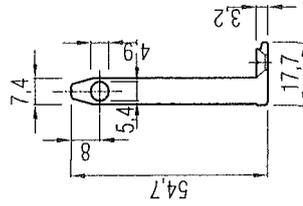
vom 10. NOV. 2006

Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"

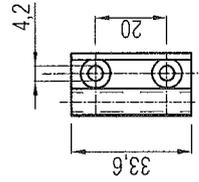
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ausführung einer Ecke -

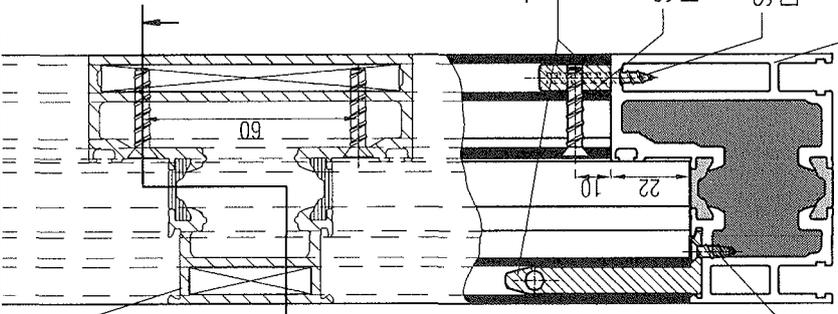
Kämpferprofil



Senkschraube nach  
DIN ISO 7050 - 3,9 x 13



T - Verbinder mit Metallkleber  
verkleben und verschrauben.

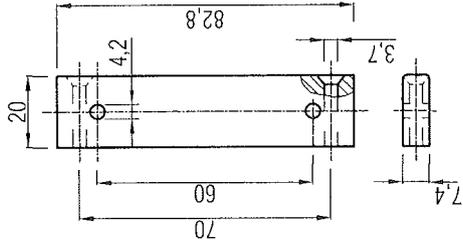


T - Verbinder

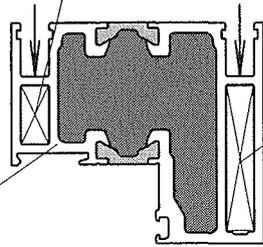
Senkschraube nach  
DIN ISO 7050 - 4,8 x 25

Senkschraube nach  
DIN ISO 7050 - 3,5 x 32

Festrahmenprofil



Festrahmenprofil

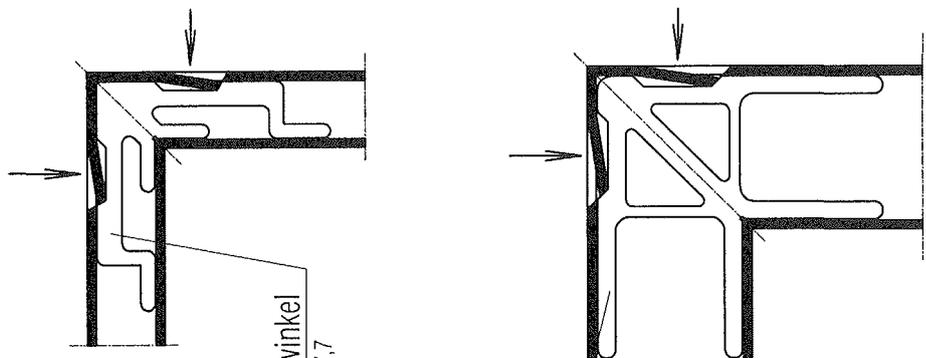


Eckwinkel  
d = 7,7

Eckwinkel  
d = 7,7

Eckwinkel mit Metallkleber  
verkleben und verpressen.

↘ = Preßverbindung



Maße in mm

Anlage 8

zur Zulassung

Nr. Z - 19.14 - 1093

vom 10. NOV. 2006

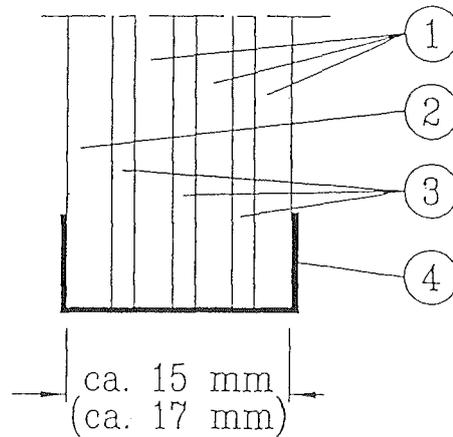
Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Kämpferanschluss und Eckwinkelverbindung -

wahlweise Verbindungen der Ecken  
und T-Stöße verschweißen

# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup>-Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup>-Typ 30-10")  
oder  
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup>-Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim  
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim  
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

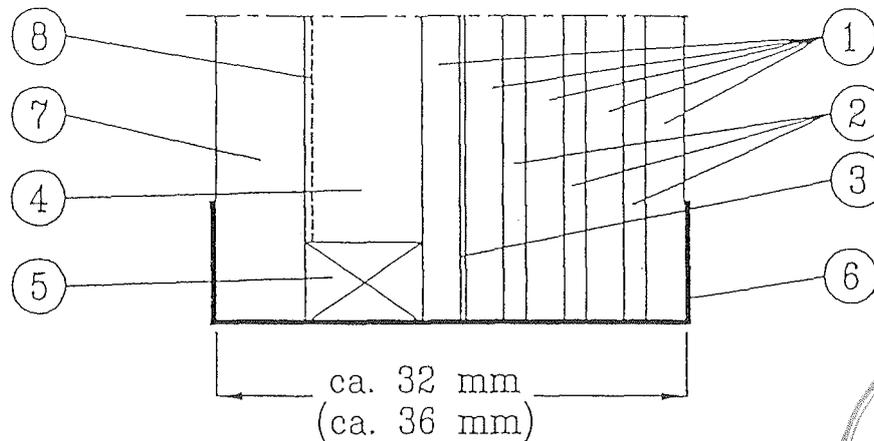


Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1093  
vom 10. NOV 2006

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-2.."  
 und "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-3.."



- ① Spiegelglasscheibe, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ③ PVB-Folie, 0,38 mm dick, es gelten die Anforderungen nach der Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie
- ④ Scheibenzwischenraum, 8 mm (12 mm)
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem, verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑦ Spiegelglasscheibe, ca. 6 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-25" und "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-35")  
oder  
Einscheiben-Sicherheitsglasscheibe (ESG), ca. 6 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-26" und "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-36")
- ⑧ wahlweise Sonnenschutzreflexions-Beschichtung auf Edelmetallbasis  
oder Wärmeschutz-Beschichtung, IR reflektierend  
oder Bedruckung  
(bei "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-35" und "Pilkington Pyrostop<sup>®</sup> -Typ 30-36")

Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 10  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1093  
 vom 10. NOV. 2006

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
  
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....  
.....
  
- Datum der Herstellung: .....
  
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
  
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<p>Brandschutzverglasung "ALUFLAM TK 30 N" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -</p>	<p>Anlage 11 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1093 vom 10. Nov. 2006</p>
---	---